

Kurztitel

Hochbau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 194/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.2020

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 10. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

(2) Die Prüfarbeit hat vier der folgenden Aufgabenstellungen gem. Z 1 bis Z 5 unter Einschluss von Arbeitsplanung sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle zu umfassen, wobei jedenfalls die Aufgabenstellungen Z 3 bis Z 5 enthalten sein müssen:

1. Herstellen einer Wand aus Ziegel durch Ausführen folgender Arbeiten:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Messen, Abstecken und Anlegen auch mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - c) Aufmessen und Erstellen einer einfachen Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - d) Herstellen der Wand.
2. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung einer Wand aus Stahlbeton:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Messen, Abstecken und Anlegen auch mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - c) Aufmessen und Erstellen einer einfachen Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - d) Herstellen einer konventionellen Schalung oder einer Systemschalung,
 - e) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - f) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - g) Herstellen eines Durchbruches oder einer Aussparung.
3. Vorbereiten eines Bauwerksteiles für Verputzarbeiten und Verputzen von Innen- und Außenflächen,
4. Sanieren eines Bauwerksteiles, Verlegen eines Rohrkanals oder Versetzen eines Einbauteiles (zB Fenster, Türe),

5. Durchführen einer Aufgabe im Bereich der Baudokumentation zB Führen eines Bautageberichts inklusive Beweissicherung oder Durchführen einer einfachen Baudokumentation mittels elektronischem Datenmanagement – EDM.

Die Ausführung der Aufgaben ist händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin Aufgaben zu stellen, die in der Regel in acht Stunden ausgeführt werden können. Hierbei ist den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 2 Z 3 bis Z 4 eine Dauer von drei Stunden zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit, Ebenheit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Arbeitsweise,
3. Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Umsetzung,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
5. fachgerechtes Anwenden von Umweltschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen.

Schlagworte

Innenfläche, Umweltschutzmaßnahme

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2024

Gesetzesnummer

20010704

Dokumentnummer

NOR40215708